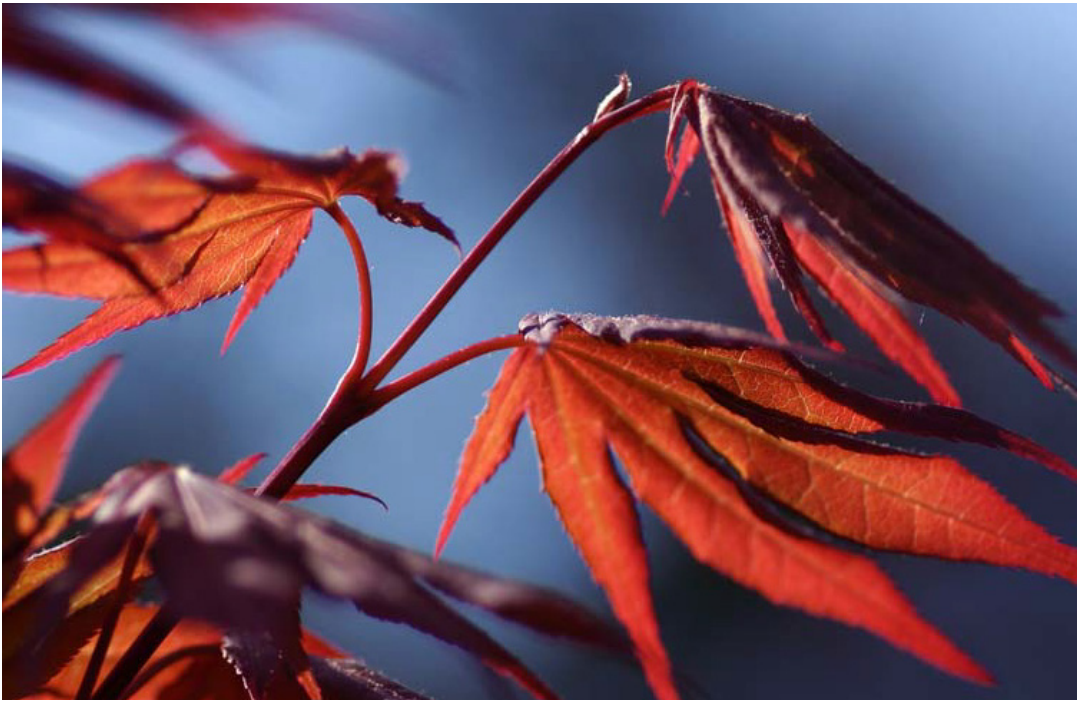

Ratgeber für Testamente und Legate

KOLPING SCHWEIZ

Menschen unterstützen, über das Leben hinaus wirken, etwas weitergeben. Wenn Sie sich mit der Regelung eines Nachlasses beschäftigen, werden Ihre Gedanken in diese Richtung gehen. Dieser wichtige Schritt will gut überlegt und vorbereitet sein.

Mit einem Testament können Sie innerhalb des gesetzlichen Rahmens über Ihren Nachlass bestimmen. Sie können Ihnen nahestehende Menschen oder Organisationen – wie Kolping Schweiz – denen Sie sich speziell verbunden fühlen, begünstigen. Mit einem Legat wirken Sie über Ihr Leben hinaus, leben Solidarität und fördern so langfristig die Entwicklung in dieser Welt.

Sollte Kolping Schweiz für Sie infrage kommen, versichern wir Ihnen, dass Ihre Zuwendung wirksam und sorgfältig eingesetzt wird. Mit diesem Ratgeber möchten wir Fragen beantworten und Hinweise geben, wie Sie vorgehen können. Gerne helfen wir Ihnen bei Fragen persönlich weiter oder stellen den Kontakt zu einer juristischen Fachperson her.

Was ist beim Testament zu beachten?

Eine persönliche Angelegenheit

Ein Testament ist eine sehr persönliche Angelegenheit. Sie legen selbst fest, was mit dem Vermögen, das Sie sich während Ihres Lebens erarbeitet haben, geschehen soll. Mit einem Testament können Sie Ihre Wünsche und Anliegen über den Tod hinaus verwirklichen und so weiterwirken.

Das Testament

Mit einem Testament entscheiden Sie, an wen Ihr Vermögen nach Ihrem Tod gehen soll. Sie können darin sowohl Personen als auch Hilfsorganisationen begünstigen. Auch bei kleinen Vermögen ist es sinnvoll, ein Testament aufzusetzen, um eine klare Situation zu schaffen. Ohne Testament bestimmt das Gesetz über die Verteilung. Ein gültiges Testament muss – wenn es nicht von einem Notar oder einer Amtsperson beurkundet wird – vom Erblasser:in vollumfänglich von Hand verfasst, datiert und unterschrieben sein.

Gesetzliche Erbinnen und Erben

Nächste gesetzliche Erben sind die Nachkommen (Kinder, Enkel, Enkelinnen etc.). Sind keine Nachkommen vorhanden, gelangt die Erbschaft an den Stamm der Eltern (Eltern, Geschwister, Neffen, Nichten, etc.). Sind weder Nachkommen noch Angehörige des elterlichen Stammes vorhanden, erben die Angehörigen des grosselterlichen Stammes (Grosseltern, Onkel, Tanten, etc.). Überlebende Ehegatten und eingetragene Partner:innen gehören ebenfalls zu den gesetzlichen Erben. Sie erhalten die Hälfte der Erbschaft, wenn sie mit Nachkommen zu teilen haben und drei Viertel, wenn sie mit Erben des elterlichen Stammes zu teilen haben. Sind auch keine Erben des elterlichen Stammes vorhanden, erhalten sie die ganze Erbschaft. Unverheiratete Lebenspartner:innen sind von Gesetzes wegen nicht erbberechtigt. Wer seine unverheiratete Partnerin oder seinen Partner begünstigen will, muss dies im Testament oder Erbvertrag ausdrücklich so anordnen.

Pflichtteil und freie Quote

Das Schweizer Erbrecht sieht für die Nachkommen sowie die Ehegatten und die eingetragenen Partner:innen einen Pflichtteil vor. Es handelt sich dabei um einen prozentualen Anteil des gesetzlichen Erbteils, der diesen Erben und Erbinnen nicht entzogen werden darf. Über den verbleibenden Teil des Vermögens, die sogenannte verfügbare Quote, können Sie frei verfügen. Falls Sie keine Nachkommen und keinen Ehegatten bzw. eingetragenen Partner:in haben, können Sie Ihr ganzes Vermögen nach eigenen Wünschen frei verteilen.

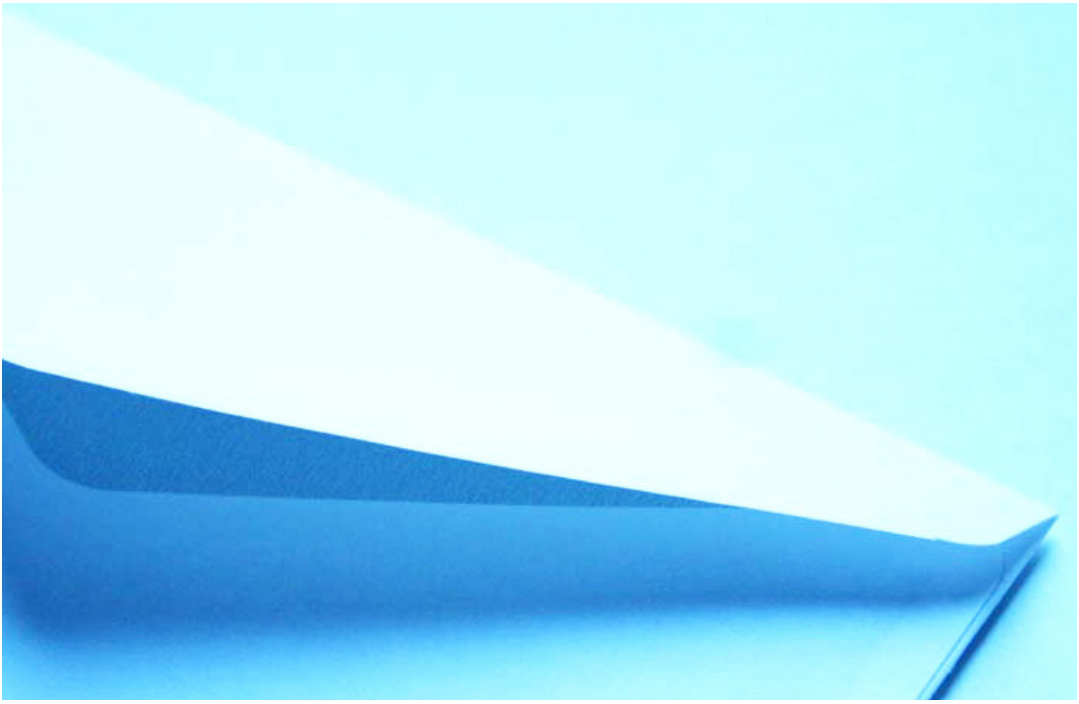

7 Schritte zum Aufsetzen eines Testaments

1. Rechtzeitig beginnen

Die Nachlassregelung sollte sorgfältig angegangen werden. Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihr Vermögen und überlegen Sie, wem Sie was vermachen möchten.

2. Kreis der Begünstigten bestimmen

Gehen Sie in Gedanken die Menschen und Institutionen durch, die Ihnen etwas bedeuten, und die Sie begünstigen wollen. Falls Sie für Ihren Entscheid zusätzliche Informationen über eine gemeinnützige Organisation benötigen, setzen Sie sich mit der Institution in Verbindung und klären Sie offene Fragen.

3. Zuteilung vornehmen

Überlegen Sie in Ruhe, wen Sie begünstigen wollen und mit wieviel. Was ist Ihnen wichtig? Wer soll Ihre Ideale weiterleben lassen? Wer braucht Ihre Unterstützung? Holen Sie im Zweifelsfall Informationen von Fachstellen oder einer gemeinnützigen Organisation ein. Kolping Schweiz informiert Sie gerne.

4. Testamentsentwurf erstellen

Machen Sie einen Entwurf. Überprüfen Sie, ob Sie an alles gedacht haben. Lassen Sie etwas Zeit verstreichen und lesen Sie den Entwurf nochmals durch. Nehmen Sie allenfalls Korrekturen vor.

5. Begünstigung in geeigneter Form

Eine gemeinnützige Organisation begünstigen können Sie mit einem fixen Betrag oder mit einem prozentualen Anteil an Ihrem Erbe. Wird eine gemeinnützige Organisation als Erbe eingesetzt, erhält es als Mitglied der Erbengemeinschaft Einblick in den Nachlass.

6. Testament rechtsgültig aufsetzen

Damit Ihr Testament rechtsgültig ist, muss es, sofern es kein öffentliches ist, vollständig von Hand verfasst, datiert und unterzeichnet sein. Das öffentliche Testament wird dagegen von einer Amtsperson oder einem Notar aufgesetzt und vom Erblasser:in in Anwesenheit von zwei Zeugen unterzeichnet.

7. Testament hinterlegen, Begünstigte informieren

Deponieren Sie Ihr Testament an einem sicheren Ort, eventuell bei einer Notarin oder einem Notar. Informieren Sie eine oder mehrere Vertrauenspersonen darüber, wo Ihr Testament aufbewahrt wird. Gemeinnützige Organisationen sind froh, wenn Sie sie darüber informieren, dass sie im Testament bedacht sind.

Was ist ein Legat oder Vermächtnis?

Wenn Sie Personen oder Organisationen nicht als Erben einsetzen, sie aber mit einer konkreten Zuwendung aus Ihrem Nachlass begünstigen wollen, ist das sogenannte Vermächtnis, auch Legat genannt, eine unkomplizierte Möglichkeit. Es handelt sich dabei um eine Anordnung in einem Testament (oder Erbvertrag), durch die man einer Person oder Institution (Vermächtnisnehmer:in) einen bestimmten Vermögensvorteil zuwendet, ohne sie als Erben:in einsetzen zu müssen.

Erbeinsetzung oder Vermächtnis?

- Unter Erbeinsetzung versteht man jede Verfügung, nach der ein:e Begünstigte:r die Erbschaft insgesamt oder zu einem Bruchteil erhalten soll.
- Mit einem Vermächtnis kann man dagegen einer Person oder Institution bestimmte Vermögensgegenstände, Geldbeträge oder Rechte vermachen, ohne dass sie dadurch Erbe und damit Teil der Erbengemeinschaft wird.

Begünstigung ohne Erbenpflichten

Das Vermächtnis ist neben der Erbeinsetzung die zweite Hauptart der Begünstigung von Todes wegen. Die bedachten Personen oder Institutionen erhalten einen Vermögensvorteil, ohne dass sie dadurch Erben werden. Das bedeutet:

– Vermächtnisnehmer sind nicht Teil der Erbengemeinschaft.
– Vermächtnisnehmer haften nicht für Schulden der Erblasser.
– Vermächtnisnehmer haben einen Anspruch gegen die Erben auf Herausgabe des ihnen zugewiesenen Vermächtnisses. Im Übrigen sind sie in die Abwicklung des Nachlasses (Verwaltung, Teilung etc.) nicht involviert.

Die wichtigsten Punkte im Überblick:

– Ein Vermächtnis oder Legat ist eine Zuwendung aus dem Nachlass, mit welcher der/die Begünstigte nicht Teil der Erbengemeinschaft wird.
– Das Vermächtnis kann Vermögenswerte aller Art umfassen: Geld, Schmuck, Immobilien, Wohnrechte oder andere Rechte.
– Aus dem Testament/Erbvertrag sollte eindeutig hervorgehen, dass es sich bei der Zuwendung um ein Vermächtnis (im Gegensatz zur Erbeinsetzung) handelt.
– Der/die Vermächtnisnehmer/in hat einen obligatorischen Anspruch auf Erfüllung des Vermächtnisses gegen die Erben.
– Je nach Umständen können Erbschaftssteuern anfallen (kantonal geregelt).

Steuerliche Folgen eines Legats oder Vermächtnisses

– Vermächtnisse unterliegen wie Erbschaften der Erbschaftssteuer.
– Die Steuerhöhe hängt vom Verwandtschaftsgrad, Wohnsitzkanton und Wert des Vermächtnisses ab.
– Gemeinnützige Organisationen sind in der Regel von der Erbschaftssteuer befreit.

Wann ist ein Legat oder Vermächtnis sinnvoll?

– Wenn Personen oder Organisationen, die nicht erbberechtigt sind, mit einzelnen Wertsachen, Geldbeträgen oder bestimmten Gegenständen begünstigt werden sollen.
– Gemeinnützige Organisationen profitieren oft steuerfrei, was die Zuwendung vollumfänglich ermöglicht.
– Organisationen können so langfristig unterstützt werden, ohne dass die Erbenpflichten oder der gesamte Nachlassprozess belastend sind.

6 Schritte zur Errichtung eines Vermächtnisses an eine NRO

1. Festlegung im Testament oder Erbvertrag:
Klare Formulierung, was vermacht wird und an wen.

2. Pflichtteile beachten:
Die gesetzlichen Pflichtteile dürfen nicht verletzt werden.

3. Eindeutige Formulierung:
Das Vermächtnis sollte klar von der Erbeinsetzung unterschieden werden.

4. Vermächtnis an gemeinnützige Organisationen:
Organisationen als Begünstigte festlegen, um Gutes zu tun.

5. Vermächtnis für eine Nichtregierungsorganisation (NRO) bestimmen:
Im Testament genau angeben, welche Organisation begünstigt und welcher Betrag oder Gegenstand vermacht werden soll.

6. Vorteile für NROs:
Vermächtnisse sind eine wichtige Finanzierungsquelle, oft steuerfrei, und ermöglichen langfristige Planung.

Wichtige Hinweise
- Überlegen Sie, wem Sie ein Vermächtnis zukommen lassen möchten (z.B. NRO).
- Stellen Sie sicher, dass das Vermächtnis klar im Testament bezeichnet ist.
- Informieren Sie Ihre Erben über die Zuwendung, um Missverständnisse zu vermeiden.
- Es ist ratsam, juristischen Rat bei der Erstellung des Testaments einzuholen, z. B. durch einen Notar oder Fachanwalt.
- Das Testament sollte gut aufbewahrt werden, z.B. bei einer Vertrauensperson oder bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle (meistens Notariat oder Teilungsamt)

Begünstigung einer gemeinnützigen Organisation

Wenn Sie einer Institution Ihres Vertrauens ein Legat oder einen Erbanspruch zukommen lassen möchten, um Ihre Solidarität mit benachteiligten Menschen auch über Ihr Leben hinaus zu bekräftigen, dann können Sie diese Investition in die Zukunft in einem Testament festschreiben.

Indem Sie Kolping Schweiz begünstigen, helfen Sie, wirksame Unterstützung zu leisten. Kolping Schweiz kann damit wertvolle Projekte initiieren und begleiten und damit den Menschen ein Leben und Arbeiten in Würde ermöglichen. Ein Vergelt's Gott für die wohlwollende Unterstützung unseres Verbandes.

Kolping Schweiz ist seit 1979 Zewo-zertifiziert. Dies garantiert den sorgfältigen Einsatz der Spendengelder sowie die transparente Rechenschaftslegung über deren Verwendung. Als kleine Organisation, eingebettet im Internationalen Kolpingwerk, verfügt Kolping Schweiz über kurze und effiziente Entscheidungswege.

ZEWO
ZERTIFIZIERT CERTIFIÉ CERTIFICATO

Häufige Fragen

Wer hat Anspruch auf Pflichtteile und wie berechne ich sie?

Anspruch auf einen Pflichtteil haben die Nachkommen, die Ehegatten und die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs.

Die Pflichtteile müssen eingehalten werden, andernfalls können sie von den geschützten Erben gerichtlich geltend gemacht werden. Es empfiehlt sich für die Errichtung des Testaments eine Fachperson beizuziehen.

Ich bin alleinstehend. Was habe ich zu tun?

Vergewissern Sie sich, dass Sie keine pflichtteilsgeschützten Erben:innen haben. Wenn dies der Fall ist, können Sie über Ihr gesamtes Vermögen frei verfügen und Personen und gemeinnützige Organisationen mit Ihrem Vermögen begünstigen.

Was kann ich einer gemeinnützigen Organisation zukommen lassen?

Einer gemeinnützigen Institution können Sie wie jede natürliche Person mit Geldbeträgen, Immobilien, Wertpapieren, Kunstgegenständen, Wertsachen, aber auch Versicherungsleistungen begünstigen, und zwar mit fixen Beträgen oder mit prozentualen Anteilen.

Wie ändere ich mein Testament?

Sie können Ihr Testament jederzeit ändern. Am besten schreiben Sie es neu. Widerrufen Sie in diesem neuen Testament Ihren bisherigen letzten Willen. Wenn Sie nur Änderungen und Ergänzungen anbringen, müssen diese ebenfalls handschriftlich erfolgen sowie Ort, Datum und Unterschrift enthalten. Änderungen oder ein Widerruf müssen/muss immer in derselben Form erfolgen, wie sie für die Errichtung vorgeschrieben ist.

Das Schweizer Kolpingwerk

...entstand aus dem Gesellenverein und beruft sich auf den Priester und Sozialreformer Adolph Kolping (1813–1865), welcher in der Zeit der Industrialisierung in Deutschland 25 000 Arbeiter in Vereinen zusammenführte. Sein Grundgedanke: Die Nöte der Zeit erkennen – und handeln. Sein Ziel: Nicht nur Einzelnen weiterhelfen, sondern Grundlagen schaffen, die über den Tag hinaus Armen und Notleidenden eine Perspektive langfristig wirksamer Selbsthilfe ermöglichen. Sein Werk lebt weiter, sein Modell steht Pate für eine äusserst fruchtbare Arbeit in allen Kontinenten.

Ein weltumspannendes Netzwerk

Das Kolpingwerk war schon immer eine internationale Vereinigung – von der ersten Stunde an. Und von Anfang an war Kolping ein Appell an die Solidarität: Menschen sollten sich zusammenschliessen, die gemeinsame Kraft bündeln und miteinander, füreinander arbeiten zur Verbesserung ihrer eigenen Lage und für eine soziale gerechte Ordnung.

Innerhalb der Völkergemeinschaft ist die Kolpingbewegung ein Modell, wie für eine Vision der Einen Welt gearbeitet werden kann. In über 60 Ländern der Welt zu Hause, stellt das Internationale Kolpingwerk ein weltumspannendes Netzwerk dar, welches mit seiner Struktur einen Beitrag zur globalen sozialen Frage leisten kann.

Das Fundraising von Kolping Schweiz zeigt weltweit Wirkung. Dieses Engagement hat eine lange Geschichte. Sie stand und steht unter dem Motto «Mensch im Mittelpunkt». Kolping plant Entwicklungshilfe nicht für, sondern mit den Menschen vor Ort. Die gegenseitige Partnerschaft ist das Fundament und der Garant für eine lange und fruchtbare Beziehung.

Neben vielen einzelnen Projekten in Europa, unterstützt Kolping Schweiz Kolping-Partnerverbände in Bolivien, Indien, Tanzania und Osteuropa. Diese langjährige Zusammenarbeit zeigt, wie viel man gemeinsam erreichen kann. Partnerschaft bedeutet auch, miteinander zu lernen, um auf Erfahrungen aufbauen zu können. Ein grosser Vorteil ist, dass die Zusammenarbeit koordiniert innerhalb des weltweiten Kolpingnetzes stattfinden kann.

Inlandhilfe

Mit der Kolping-Stiftung setzt sich Kolping Schweiz zudem für Menschen in der Schweiz ein und unternimmt so etwas gegen die Nöte unserer Zeit. In unserer vernetzten und technischen ausgereiften Welt steht für Kolping immer der Mensch im Mittelpunkt. Gerade in Not-Situationen fühlen sich aber immer noch viele alleine gelassen. Unterstützung bedeutet, gemeinsam etwas gegen die Vereinsamung in der Not zu tun.

«Der Mut wächst immer
mit dem Herzen und das Herz
mit jeder guten Tat.»

Adolph Kolping

KOLPING
SCHWEIZ

Kolping Schweiz
St. Karliquai 12, 6004 Luzern
Tel. 041 410 91 39
IBAN CH59 0077 7001 5862 7293 4
info@kolping.ch, www.kolping.ch

rev. 2025-11-04